

Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



57. Jahrgang

7. Ausgabe

6. April 2021



ABFALL | WERTSTOFF | RESSOURCE

www.awr.de

Schietsammel-Aktion

Ein schöner Spaziergang durch die Natur – das ist in Zeiten von Corona plötzlich für viele zu einem Erlebnis und inzwischen zu einem lieb gewonnenen Hobby geworden.

Ein großes Ärgernis ist dabei oftmals der Müll, der am Wegesrand ins Auge fällt und je mehr Menschen draußen unterwegs sind, desto mehr Müll bleibt leider liegen.

Dagegen möchten wir etwas tun und rufen zu unserer Aktion „Schietsammeln“ auf!

Auf Anfrage per E-Mail an office@awr.de bekommen Sie von uns einen kostenlosen Müllsack (WILDBAG*) per Post zugesendet. Diesen nehmen Sie einfach bei Ihrem nächsten Spaziergang mit und sammeln ganz nebenbei den Müll, der Ihnen ins Auge fällt, ein. Ihren vollen Müllsack können Sie dann **kostenlos auf unseren Recyclinghöfen** abgeben.

Kids aufgepasst: Für Kinder, die fleißig mitsammeln, haben wir eine besondere Überraschung: Bei der Abgabe ihres Müllsacks erhalten sie eine Urkunde und ein kleines Geschenk als Dankeschön für ihren Einsatz.

Tipps zum Müllsammeln

Um den Müll nicht unbedingt per Hand aufsammeln zu müssen, haben sich nützliche kleine Helfer aus dem eigenen Haushalt bewährt. So können Grillzangen schnell als Müllgreifer umfunktioniert werden. Alternativ greift man auf feste Handschuhe zurück.

Ihre AWR

* Jeder WILDBAG besteht aus Kunststoffen, welche von Wildplastic aus der Umwelt aufgeräumt wurden. Somit hilft jeder einzelne WILDBAG, den Planeten etwas sauberer zu gestalten. Stück für Stück. Jedes Wildplastic Produkt ersetzt die Herstellung von Neu-Plastik und spart so einen Großteil an Energie und CO₂. Mehr Infos auf www.wildplastic.com.



Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:
Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:

Druckgesellschaft mbH Joost & Saxen

Eckernförder Str. 239, 24119 Krons-

hagen, Tel. 0431 54 22 31

E-mail: MB@dgmbh.de

(Mo.+Fr.: 8–12.30 Uhr, Di-Do: 8–16 Uhr)

Nächster Anzeigenschluss:

Freitag, 9. April, 10 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 20. April 2021

Inhalt

- 2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
- 22 Kirchen, Vereine und Verbände
- 23 Anzeigen

Bescheinigung über den Einbau einer Außenwasseruhr

Erklärung des Grundstückseigentümers:

Steuernummer (siehe Bescheid): _____ / _____

Name, Vorname: _____

Straße, Wohnort: _____

Betroffenes Grundstück: _____
(falls von der o.a. Anschrift abweichend)

Das über die Außenwasseruhr erfasste Frischwasser wird nicht der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt und ausschließlich für folgende Zwecke verwendet:

Die Installation der Außenwasseruhr für das o.a. Grundstück ist nach DVGW-TRWI-DIN 1988, dem DVWG-Regelwerk und weiteren anerkannten Regeln der Technik, den Herstellerangaben, der AVB Wasser V und unter Beachtung der Auflagen der zuständigen Behörden erfolgt. Verwendete Materialien und Geräte sind mit dem DIN-, DIN-DVGW bzw. DVGW-Zeichen und ggf. Registriernummer gekennzeichnet. Es wird anerkannt, dass das Wasserversorgungsunternehmen keinerlei Haftung für die erstellte Anlage übernimmt.

Ich (als Eigentümer) nehme zur Kenntnis, dass

- laut dem aktuellen Mess- und Eichgesetz jede Außenwasseruhr nur für **sechs Jahre** geeicht ist und dann ausgebaut bzw. ausgetauscht werden muss!
Den Endzählerstand bei Ausbau dieser Außenwasseruhr melde ich dem Amt Dänischenhagen selbstständig,
- der Zählerstand der geeichten Außenwasseruhr – auch bei keinem Verbrauch – **jährlich** sowie **schriftlich** spätestens bis zum **30.11.** mitzuteilen ist, damit der gesamte Verbrauch des jeweiligen Jahres berücksichtigt werden kann.

Die eingebaute Außenwasseruhr mit der **Zählernummer** _____

ist bis zum **Jahr** _____ geeicht. Das **Einbaudatum** ist der _____ und der

Zählerstand der Außenwasseruhr betrug an diesem Tag _____ cbm/ m³.

- Der Wassermesser ist fest installiert.
- Der Wassermesser ist aufgesetzt und verplombt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Grundstückseigentümers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift & Stempel des Installateurs)
(wenn nicht vom Grundstückseigentümer selbst eingebaut)



Allgemeiner Hinweis zur Anschaffung, zum Einbau und zum Eichjahr neuer Außenwasseruhren (= Nebenwasserzähler)

Zu Beginn der Gartensaison 2021 wird darauf hingewiesen, dass bei **Einbau einer neuen Außenwasseruhr** bzw. bei **Austausch von Außenwasseruhren** (z.B. für die Gartenbewässerung) diese im Steueramt des Amtes Dänischenhagen anzumelden ist. Die geeichte Außenwasseruhr zum Selbsteinbau erhalten Sie im Baumarkt.

Sofern eine neue Außenwasseruhr eingebaut wird, bitte die anliegende „Bescheinigung über den Einbau einer neuen Außenwasseruhr“ nach Einbau bzw. nach Zähleraustausch an das Steueramt des Amtes Dänischenhagen senden. Diese Bescheinigung über den Einbau finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen www.amt-daenischenhagen.de unter der Rubrik „Formulare“.

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Bescheinigung zum Einbau einer Außenwasseruhr“

per **Post** an: Amt Dänischenhagen
- Steueramt -
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

per **Fax** an: 04349 / 809 -925 oder -960 **oder**

per **Mail** an: steueramt@amt-daenischenhagen.de .

Hier noch einige wichtige Hinweise zur Außenwasseruhr:

Laut dem aktuellen Mess- und Eichgesetz ist jeder Zähler für **sechs Jahre** geeicht und muss dann ausgebaut werden. Gemäß § 13 Absatz 5 der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung der jeweiligen Gemeinde kann der Verbrauch einer Außenwasseruhr nach Ablauf des jeweiligen Eichjahres nicht mehr bei der jährlichen Schmutzwasserabrechnung berücksichtigt werden!

Bitte beachten Sie zudem, dass Sie – auch bei keinem Verbrauch – den Zählerstand der geeichten Außenwasseruhr **jährlich schriftlich spätestens bis zum 30.11.** mitzuteilen haben, damit der gesamte Verbrauch des jeweiligen Jahres bei der jährlichen Schmutzwasserabrechnung berücksichtigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Steueramt

Badegewässerüberwachung 2021

Nach den Bestimmungen der Badegewässerverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist die Öffentlichkeit vor jeder Saison zu beteiligen.

Die im Bereich des Amtes Dänischenhagen seitens des Gesundheitsamtes überwachten Badestellen, einschließlich der vorläufigen aktuellen Qualitätseinstufungen, sind:

Ostsee; Schwedeneck; Krusendorf-Jellenbek	- ausgezeichnet
Ostsee; Stohl	- gut
Ostsee; Lindhöft; Campingplatz	- ausgezeichnet
Ostsee; Noer; Zeltgemeinschaft	- ausgezeichnet
Ostsee; Grönwohld; Campingplatz	- ausgezeichnet
Ostsee; Surendorf; Kurstrand	- ausgezeichnet
Ostsee; Eckernholm; Badestelle Hohenhain	- ausgezeichnet
Ostsee; Dänisch-Nienhof	- ausgezeichnet
Ostsee; Strande; Mitte Kurstrand	- ausgezeichnet
Ostsee; Strande; Strander Bucht; Südstrand	- ausgezeichnet

Bürgerinnen und Bürger können Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden zu den genannten Badestellen, sowie weiteren Plätzen, an denen ein reger Badebetrieb stattfindet, richten an

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Gesundheitsdienste
Herrn Wolfgang Tismer
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Telefon: 04331/202-686
E-Mail: ugs@kreis-rd.de

Coronavirus aktuell

Übersicht zu Anbietern von Bürgertests

Das Land Schleswig-Holstein hat auf seiner Internetseite eine digitale Karte mit allen Standorten der Teststationen für die Bürgertests freigeschaltet. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<https://schleswig-holstein.de/coronavirus-teststationen>

Das Angebot wird kontinuierlich weiter ausgebaut. Die Bürgerinnen und Bürger können in der Karte suchen, wo genau sie einen kostenlosen Schnelltest machen lassen können. Die digitale Karte zeigt für den jeweiligen Standort die Adresse, die Öffnungszeiten sowie Kontaktdaten und eine eventuelle Anmelde-möglichkeit an.

Zudem lassen sich Informationen zu Anbietern von Bürgertests auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter folgendem Link abrufen:

<https://www.kreis-rendsbu-rg-eckernfoerde.de>

Auch diese Informationen werden laufend aktualisiert.

Bei der Gemeinde Strande ist zum **01.05.2021** folgende Stelle zu besetzen:

Aushilfskraft zur Unterstützung im gemeindlichen Bauhof (m/w/d)

Es handelt sich um eine **bis 30.09.2021** befristete Teilzeitbeschäftigung mit einer durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit von 40 Stunden im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (sog. Minijob). Das Entgelt beträgt 450,00 € brutto monatlich.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Unterstützung der Bauhofmitarbeiter bei der Müllentsorgung im Gemeindegebiet.

Gesucht wird eine zuverlässige, engagierte und selbstständig arbeitende Kraft. Körperliche Belastbarkeit wird aufgrund der Aufgabenstellung erwartet. Der Bewerber/ die Bewerberin muss bereit sein, Dienst an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zu leisten.

Neben einem freundlichen und bürgerorientierten Auftreten ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf wünschenswert, aber nicht Bedingung. Der Bewerber/ die Bewerberin muss über eine Fahrerlaubnis der Klasse „B“ verfügen.

Da es sich um eine Saisonbeschäftigung handelt, muss die Bereitschaft bestehen, Urlaubsansprüche zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abzugelten.

Bei gleichwertiger Eignung und Befähigung werden schwerbehinderte Menschen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Ausschreibung angesprochen fühlen, senden Sie gerne Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 13.04.2021** entweder per E-Mail an bewerbung@amt-daenischenhagen.de oder in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Bewerbung Bauhof**“ an das

Amt Dänischenhagen
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt, sondern nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden.

Auskünfte erhalten Sie bei der Amtsverwaltung Dänischenhagen unter der Telefonnummer 04349/809-403.

Die Gemeinde Dänischenhagen schreibt folgende Stelle aus:

**Reinigungskraft als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung in der
Christian-Petersen-Begegnungsstätte in Dänischenhagen**

Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 5 Stunden pro Woche. Der Einsatz erfolgt **im Bedarfsfall** an zwei Tagen pro Woche und wird nach tatsächlich geleisteten Stunden vergütet. Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Gesucht wird eine zuverlässige, engagierte und selbstständig arbeitende Kraft. Körperliche Belastbarkeit wird aufgrund der Aufgabenstellung erwartet.

Bei gleichwertiger Eignung und Befähigung werden schwerbehinderte Menschen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Wenn Sie zeitlich flexibel sind und sich von dieser Ausschreibung angesprochen fühlen, senden Sie gerne Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 16.04.2021** entweder per E-Mail an bewerbung@amt-daenischenhagen.de oder in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Bewerbung Reinigungskraft**“ an das

Amt Dänischenhagen
Sturehagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt, sondern nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden.

Auskünfte erhalten Sie bei der Amtsverwaltung Dänischenhagen unter der Telefonnummer 04349/809-403.

Beratungsstelle FRAU & BERUF

Derzeit findet aufgrund der aktuellen Lage i.S. Corona kein Beratungsangebot im Amt Dänischenhagen statt.

Sie können sich aber bei Bedarf gerne melden unter:

Telefon-Nr.: 04331 / 943 9105

E-Mail: fub@diakonie-altholstein.de

Internet: www.frau-und-beruf-sh.de

Frau Dr. Christiane Kaiser und Susanne Hauch-Kaufmann beraten u.a. Frauen, die seit längerem aus dem Beruf ausgestiegen sind, zu Themen wie

- Beruflicher Wiedereinstieg
- Vereinbarkeit von Familie / Pflege und Beruf
- Ausweitung von Beschäftigungsverhältnissen
- Ausbildung in Teilzeit
- Bewerbungsstrategien
- Weiterbildungs- und Fördermöglichkeiten
- Berufliche Neuorientierung und Profilerstellung

Dieses Angebot wird finanziell gefördert durch das Land Schleswig-Holstein und die Europäische Union.

Rentenberatung

Am **Dienstag, den 13. April 2021**
(jeweils am 2. Dienstag im Monat)

ist der Versichertenberater Horst Brasch in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr im Erdgeschoss des Rathauses, Zimmer 019, in Altenholz erreichbar. Er ist behilflich bei Rentenanträgen aller Art sowie bei Kontenerklärungen und Erfassung von Kindererziehungszeiten.

Wegen der Corona Pandemie werden zur Zeit keine allgemeinen Beratungen durchgeführt. Der Versichertenberater ist behilflich bei zeitnahen Rentenanträgen für alters- und Hinterbliebenenrenten.

Dafür muss mit Herrn Brasch unter der Tel. 04347-2954 ein fester Termin vereinbart werden. Bei diesem Telefonat wird auch geklärt, welche Unterlagen erforderlich sind.

Horst Brasch

Telefon privat: 04347-2954

**Amtsverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
im Bereich des Amtes Dänischenhagen
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren des Landes Schleswig-Holstein wird verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur während des Laufes einer Parkuhr zur Überwachung der Parkzeit oder mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten gültig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen einer möglichst großen Zahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, kann die Höchstparkdauer von der Verwaltung dem örtlichen Bedarf angepasst werden.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Parkplätze in den Gemeinde Noer, Schwedeneck und Strande werden wie folgt in Kategorien eingeteilt:

Kategorie A: Parkplätze zur Naherholung

Gemeinde Noer:	Campingplatz am Strand von Lindhöft (Strandweg), Parkplatz am Blockhaus Noer (Haffkamp)
Gemeinde Schwedeneck:	Zur Steilküste (OT Stohl), Waldparkplatz (OT Dänisch-Nienhof), Jellenbek (OT Krusendorf)
Gemeinde Strande:	Bülker Huk Bülker Leuchtturm

Kategorie B: Parkplätze in touristischen Ballungszentren

Gemeinde Schwedeneck:	Zum Kurstrand
Gemeinde Strande:	Buswendeplatz Klaus-Groth-Straße Bülker Weg

Kategorie C: Großparkplätze

Gemeinde Strande:	Großparkplatz
-------------------	---------------

- (2) Es gelten in den Kategorien folgende Parkgebühren und Höchstparkzeiten:

Kategorie A

Gemeinde Strande	
PKW	
bis zu 2 Stunden	1,50 EUR
bis zu 4 Stunden	2,50 EUR
Wohnmobil	
bis zu 2 Stunden	3,00 EUR
bis zu 4 Stunden	5,00 EUR

Gemeinden Noer und Schwedeneck	
PKW	
bis zu 2 Stunden	1,50 EUR
bis zu 4 Stunden	2,50 EUR

Tageskarte	3,50 EUR
Wohnmobil (nur Parkplatz „Campingplatz am Strand von Lindhöft“)	
bis zu 2 Stunden	3,00 EUR
bis zu 4 Stunden	5,00 EUR
Tageskarte	7,00 EUR

Kategorie B

bis zu 0,5 Stunden	0,50 EUR
bis zu 1 Stunde	1,50 EUR
bis zu 2 Stunden	2,50 EUR
bis zu 3 Stunden	3,50 EUR
Wohnmobil (nur Parkplatz „Zum Kurstrand“)	
bis zu 0,5 Stunden	1,00 EUR
bis zu 1 Stunde	3,00 EUR
bis zu 2 Stunden	5,00 EUR
bis zu 3 Stunden	7,00 EUR

Auf dem Parkplatz „Zum Kurstrand“ der Gemeinde Schwedeneck besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine Tageskarte gegen eine Gebühr i. H. v. 5,00 EUR für Pkw und 10,00 € für Wohnmobile zu erwerben.

Kategorie C

PKW	
bis zu 4 Stunden	1,50 EUR
bis zu 8 Stunden	2,50 EUR
bis zu 12 Stunden	3,50 EUR
Wohnmobil	
bis zu 4 Stunden	4,00 EUR
bis zu 8 Stunden	8,00 EUR
bis zu 12 Stunden	12,00 EUR

- (3) Die Gebührenpflicht besteht in den Gemeinden wie folgt:
- i. Gemeinde Strande: 15. März bis 31. Oktober eines Jahres, täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf den Parkplätzen der Kategorie A und C. Ganzjährig, täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf den Parkplätzen der Kategorie B.
 - ii. Gemeinde Schwedeneck: 15. März bis 31. Oktober eines Jahres, täglich von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
 - iii. Gemeinde Noer: 1. Mai bis 30. September eines Jahres, täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (4) In den Gemeinden Schwedeneck und Strande besteht zusätzlich die Möglichkeit des Erwerbs von Jahresparkausweisen. Die nähere Ausgestaltung regelt der Amtsvorsteher. Die Parkplätze Bülker Huk und Bülker Leuchtturm in Strande sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Gebühr für die Jahresparkausweise beträgt in der Gemeinde Schwedeneck 85,00 € und in der Gemeinde Strande in der Kategorie B 100,00 € und in der Kategorie C 75,00 €.
- (5) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07.04.2021 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Parkgebührenverordnung vom 26.04.2018 einschl. der Änderungen vom 04.12.2018 und 03.12.2019 außer Kraft.

Dänischenhagen, den 09.03.2021

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher
gez. Paulsen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der aktuellen Situation finden die regelmäßigen persönlichen Sprechstunden des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/in bis auf Weiteres nicht in gewohnter Form statt. Sie sind jedoch telefonisch erreichbar, ggf. sind auch Terminvereinbarungen möglich:

Regelmäßige Sprechstunden des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/in:

Amt/ Gemeinde	Termin	Telefonische Erreichbarkeit während der Sprechstunde
Amt Herr Amtsvorsteher Paulsen	Jeden ersten Dienstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr	043 49 / 809 - 616
Dänischenhagen Herr Bürgermeister Mattig	Jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr	043 49 / 809 - 616
Noer Frau Bürgermeisterin Mues		043 46 / 360 99 oder 0173 / 670 89 16
Schwedeneck Herr Bürgermeister Paulsen	Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr	0152 / 29 05 34 78 (auch außerhalb der Sprechstunde)
Strande Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr	043 49 / 914 49 92

An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt. Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter der Rufnummer 043 49/809-0.

Kontaktadressen in Notlagen:

Gewalt gegen Frauen 0800 0116 016 Rund um die Uhr, in 17 Sprachen oder im Sofort-Chat www.hilfetelefon.de	Müttertelefon 0800 333 2 111 20:00 – 22:00 Uhr	Elterntelefon 0800 111 0550 Mo. – Fr.: 9:00 – 11:00 Uhr Di. & Do.: 17:00 – 19:00 Uhr
Sucht & Drogen Hotline 01805 313031 (kostenpflichtig) Rund um die Uhr	Telefonseelsorge 0800 111 0 111 oder 116 123 Rund um die Uhr, oder in der Chat-Beratung www.telefonseelsorge.de	Nummer gegen Kummer: Für Kinder und Jugendliche 116 111 Mo. – Sa.: 14:00 – 20:00 Uhr Für Eltern 0800 111 0 550 Mo. – Fr.: 9:00 – 11:00 Uhr Di. – Do.: 17:00 – 19:00 Uhr
Silbertelefon – Seniorentelefon gegen Einsamkeit 0800 4708090 Täglich: 8:00 – 22:00 Uhr	Pflegenottelefon 030 2017 9131 Mo. – Do.: 9:00 – 18:00 Uhr	Hilfetelefon Schwangere in Not 0800 4040020 Rund um die Uhr, oder als Online-Beratung www.geburt-vertraulich.de
Polizei 110 Rund um die Uhr	ProFamilia Bundesweite Online-Beratung www.profamilia.de	Weisser Ring <i>Wir helfen Kriminalitätsoptionen</i> Opfertelefon 116 006 oder 04351 477 464
Frauenberatung <i>!Via Rendsburg</i> 04331 435 43 93 <i>!Via Eckernförde</i> 04351 35 70 Mo., Mi., Fr.: 10 – 12 Uhr Di. & Do.: 14 – 16 Uhr Termine nach Vereinbarung info@frauenberatung-via.de www.via-rendsborg-eckernfoerde.de	Nummer gegen Gewalt 0431 260 976 48 Wer Angst hat, selbst gewalttätig zu werden. Internetberatung für Mädchen und Frauen www.gewaltlos.de	Frauenhaus Rendsburg 04331 227 26 Rund um die Uhr frauenhaus-rd@bruecke.org www.frauenhaus-rendsburg.de



○○○○ **FERIEN erleben** ○○○○

Liebe Kinder aus der Gemeinde NOER!

Auch in diesem Jahr wird wieder die Teilnahme von Kindern aus finanziell leistungsschwachen Familien aus der Gemeinde während der Sommerferien gefördert.

Die Durchführung und Organisation des Jugendferienwerkes übernimmt der Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V.. Es handelt sich um eine 14-tägige Ferienmaßnahme innerhalb Schleswig-Holsteins.
(Welchen Einschränkungen die Ferienmaßnahme aufgrund der aktuellen Situation unterlegen sein wird und ob sie überhaupt stattfinden kann, ist leider noch unklar.)

Die Kinder sollen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 16 Jahre sein.
Die Teilnehmerzahl ist auf sechs Kinder begrenzt. Wer mitfährt, entscheidet das Anmeldedatum!

Wer Interesse von Euch hat, meldet sich bitte bis zum **07. Mai 2021** bei:

Amt Dänischenhagen
Frau Jelen
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen
Tel. 04349 – 809 103

3. Änderung der Strandsatzung der Gemeinde Noer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 32 und 34 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Noer vom 06.05.2014/29.02.2016/01.06.2017/22.03.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Verhalten am Meeresstrand

- (1) Eine Rücksichtnahme gegenüber allen Strandbesuchern ist geboten.
Auf dem Meeresstrand hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört, belästigt oder behindert werden.
Abfälle aller Art sind ausschließlich in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
Der allgemeine Badebetrieb darf in den unter § 1 Abs. (1) und (2) genannten Abschnitten mit den Sondernutzungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres ist es nicht gestattet, Hunde außerhalb der dafür freigegebenen Strandabschnitte mitzuführen oder frei herum laufen zu lassen.
Hunde müssen vom Parkplatz Lindhöft bzw. vom Hohlweg aus kommend zu beiden Hundestränden (Abschnitte C) an der Leine auf dem kürzesten Weg entlang der Wasserlinie zum Hundestrand geführt werden.
Hundebesitzer haben die Hinterlassenschaften ihrer Hunde vom Strand zu entfernen.
In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres ist es nicht gestattet auf dem Meeresstrand zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr zu reiten. Davor und danach ist dies nur an der Wasserkante erlaubt.
Pferdeäpfel sind zu entfernen.

In der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines Jahres ist es insbesondere nicht gestattet,

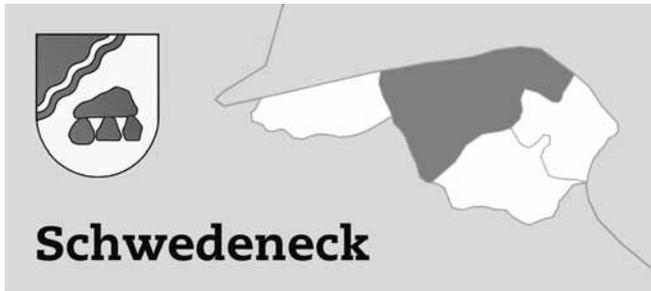
1. offenes Feuer anzuzünden, sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jedweder Art; lediglich das Grillen in dafür geeigneten und zugelassenen Geräten (kein offenes Feuer) ist im Abschnitt A1, rechts vom Strandweg Lindhöft erlaubt.
2. zu zelten.
3. sich auf dem Gemeindestrand ohne Erlaubnis der Gemeinde gewerblich zu betätigen.
4. an den Freistränden mit Wassersportverbot (Abschnitte A1, A2, A3), Segeln, Surfen oder Kitesurfen zu betreiben, sowie Boote und Wassersportgeräte zu lagern und Lenkdrachen steigen zu lassen.
5. an den Freistränden (Abschnitte B1, B2, C1, C2), Wassersportgeräte weniger als 5 m von der Wasserlinie entfernt zu lagern.
6. Boote und Wassersportgeräte außerhalb der dafür gekennzeichneten Abschnitte zu lagern, sowie die Anbringung von Befestigungsvorrichtungen, insbesondere das Einschlagen von Pfählen.
7. im Abstand von weniger als 5 m von Flächen mit strandtypischem Bewuchs sowie vor den Strandwall- und Steiluferböschungen Strandburgen zu bauen oder Löcher zu graben.
8. als Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider von Krankheitserregern einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung den Strand zu betreten.
9. Strandkörbe aufzustellen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Noer, den 22. März 2021

Gemeinde Noer
Die Bürgermeisterin



Schwedeneck

Satzung über die Benutzung des Meeresstrandes der Gemeinde Schwedeneck – Strandsatzung –

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 32 und 34 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 25.03.2021 folgende Satzung über die Benutzung des Meeresstrandes erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten Meeresstrand vor der Gemeinde Schwedeneck, beginnend im Westen im Ortsteil Grönwohld an der Grenze zur Gemeinde Noer, nach Osten verlaufend bis zur Grenze der Gemeinde Strande, vor dem Ortsteil Marienfelde. Ausgenommen ist das Sperrgebiet vor dem Gelände der WTD 71 im Ortsteil Surendorf.
- (2) Der Geltungsbereich ist unterteilt in abgabepflichtige Strandabschnitte und Frestrand sowie Frestrand mit Sondernutzungen.
- (3) Abgabepflichtige Strandabschnitte bezeichnen den Meeresstrand
 - a. vor Surendorf zwischen dem Gelände der WTD 71 mit dem wasserseitig davor liegenden Sperrgebiet über ca. 900 m nach Osten bis zum Einlauf des Naturbaches am östlichen Ende der Strandpromenade sowie

- b. in Dänisch Nienhof zwischen der westlichen Steinmole über ca. 850 m nach Osten bis zur östlichen Begrenzung des Campingplatzes.
- (4) Die übrigen Strandflächen im Gemeindegebiet sind als Frestrand ausgewiesen.
 - (5) Innerhalb der in den Abs. 3 und 4 genannten Strandabschnitte sind folgende Sondernutzungen durch Hinweisschilder ausgewiesen:
 - a. Zone für Kiter und/oder Surfer: vor Surendorf, zusammen ca. 200 m innerhalb des abgabepflichtigen Strandabschnittes und vor Surendorf östlich des Campingplatzes Surendorf ca. 200 m;
 - b. Hundestrände: westlich vor dem Campingplatz Grönwohld ca. 120 m, östlich des Wochenendhausgebietes Jellenbek ca. 200 m, östlich vor dem Campingplatz Surendorf ca. 130 m innerhalb des abgabepflichtigen Strandabschnittes und in Stohl westlich des Strandzugangs ca. 300 m;
 - c. FKK-Strand: vor Eckernholm, östlich des Campingplatzes Surendorf ca. 120 m.
 - (6) Badesaison ist die Zeit vom 1. Juni bis 15. September eines Jahres. Dieser Zeitraum kann durch Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eingeschränkt werden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Schädigung von Dünen und der Strandvegetation ist nicht zulässig. In einem Abstand von weniger als 5 m von Flächen mit strandtypischem Bewuchs und Strandwällen dürfen keine Boote gelagert oder Strandkörbe aufgestellt und keine Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden. Ein Befahren des Meeresstrandes ist nur für notwendige Strandpflegemaßnahmen und die Müllentsorgung statthaft.
- (2) Beim Bewegen der Wasserfahrzeuge und dem Führen der Hunde ist darauf zu achten, dass keine Störung der freilebenden Tierwelt erfolgt. Es gelten die Bestimmun-

gen des Artenschutzes. Störungen der Tierwelt sind danach auszuschließen.

§ 3

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Während der Badesaison sind das Betreten und die Benutzung des im Geltungsbereich gelegenen Meeresstrandes nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung erlaubt.

§ 4

Verhalten am Meeresstrand

- (1) Es ist eine Rücksichtnahme gegenüber allen Strandbesuchern geboten. Auf dem Meeresstrand hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert werden. Abfälle aller Art sind ausschließlich in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Der allgemeine Badebetrieb darf in den unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Abschnitten mit den Sondernutzungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres ist es bei regem Badebetrieb nicht gestattet, Hunde außerhalb der dafür freigegebenen Strandabschnitte mitzuführen oder frei herum laufen zu lassen. Am abgabepflichtigen Strand sind Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober verboten. Hunde müssen an der Leine auf dem kürzesten Weg, wenn nicht anders möglich entlang der Wasserlinie, zum Hundestrand geführt werden. Hundebesitzer haben die Hinterlassenschaften ihrer Hunde vom Strand zu entfernen. In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres ist es nicht gestattet, auf dem Meeresstrand zu reiten.

In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres ist es insbesondere nicht gestattet,

1. als Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider von Krankheitserregern einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung den Strand zu betreten.

2. sich unbedeckt auf dem Badestrand aufzuhalten. Ein unbedecktes Aufhalten am Badestrand ist ausschließlich auf dem als zur FKK Nutzung ausgewiesenem Strandabschnitt gem. § 1 Abs. 5 c zulässig. Dieses gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr.
 3. geräuschvolle Maschinen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 8 Uhr zu betreiben.
 4. sich auf dem Badestrand ohne Erlaubnis des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik gewerblich zu betätigen.
 5. private Strandkörbe, Badekabinen und ähnliche Einrichtungen aufzustellen.
 6. unberechtigt Strandkörbe zu benutzen, sie zu beschädigen, umzuwerfen, zu verschleppen oder zu verunreinigen.
 7. Befestigungsvorrichtungen für Boote und Wassersportgeräte anzubringen. Das Einschlagen von Pfählen ist nur an den vom Eigenbetrieb Schwedeneck Touristik zugewiesenen Stellen gestattet.
 8. motorisierte Flugkörper steigen zu lassen sowie den Badestrand zu überfliegen. Die Gemeinde erteilt auf Antrag und nur auf Basis von Genehmigungen der Luftfahrtbehörde Einzelgenehmigungen für Luftaufnahmen.
 9. offenes Feuer ohne Erlaubnis des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik zu entzünden.
- (3) Die Anordnungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik sind zu befolgen.

§ 5

Benutzung des abgabepflichtigen Strandes

- (1) Während des kurabgabepflichtigen Zeitraums gemäß der Kurabgabensatzung der Gemeinde Schwedeneck ist der Aufenthalt auf dem abgabepflichtigen Strand und seine Benutzung zum Baden, Spielen und Sporttreiben nur den Inhabern von Kurkarten und Tagesstrandkarten auf Grundlage der Kurabgabensatzung sowie den Personen gestattet, von denen keine Kurabgabe zu erheben ist oder die von der Kurabgabe befreit sind.

- (2) Die Lagerung von Booten und Wassersportgeräten auf dem abgabepflichtigen Strand ist nur mit Genehmigung des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik auf den von ihm bezeichneten Plätzen erlaubt. Dies gilt auch für das Anbringen von Befestigungsvorrichtungen, insbesondere das Einschlagen von Pfählen.

§ 6 Strandverweis

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder Anordnungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik nicht befolgen, können von dem Meeresstrand oder einzeln bezeichneten Strandabschnitten der Gemeinde Schwedeneck verwiesen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten §§ 57 und 58 des LNatSchG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot aus §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zur Höchstgrenze des § 57 Abs. 5 LNatSchG geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Benutzung des Badestrandes vom 16.06.2017, zuletzt geändert am 13.06.2019, außer Kraft.

Swedeneck, den 25. März 2021

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister

○○○ Taxigutscheine für Seniorinnen/Senioren in Schwedeneck ○○○

Liebe Schwedenecker Seniorinnen und Senioren,

um Ihnen die Möglichkeit zu geben, vergünstigte Taxifahrten, z.B. zu Ärzten, zu machen, hat die Gemeindevertretung Schwedeneck in ihrer Sitzung am 15. März 2018 beschlossen, Taxigutscheine an Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr auszugeben.

Sie erhalten die **Gutscheine bei:** Bürgermeister
Sönke-Peter Paulsen
Alte Dorfstraße 13,
24229 Schwedeneck

Da aktuell keine monatliche Sprechstunde des Bürgermeisters stattfindet, können Sie Herrn Paulsen auch telefonisch erreichen: 04308-896 oder 0152 29053478.

Bringen Sie zur Abholung bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass mit, um sich auszuweisen.

Bei **Rückfragen** stehen Ihnen Herr Paulsen sowie Frau Jelen von der Amtsverwaltung Dänischenhagen (Tel. 04349/809-103) zur Verfügung.

BEKANNTMACHUNG DES AMTES DÄNISCHENHAGEN

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für den Bereich „Campingplatz Surendorf“** in Schwedeneck nach § 3 Abs.2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck hat in ihrer Sitzung am 26.09.2020 beschlossen, dass gefasste Planungsziel der Zulassung von Wintercamping zu streichen, da zum jetzigen Zeitpunkt eine Zulassung von Wintercamping nicht erforderlich ist. Darüber hinaus wurde beschlossen den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für den Bereich „Campingplatz Surendorf“ in Schwedeneck, nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.11.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für den oben genannten Bereich und die Begründung liegen

~~vom 24. März 2021 bis zum 26. April 2021~~

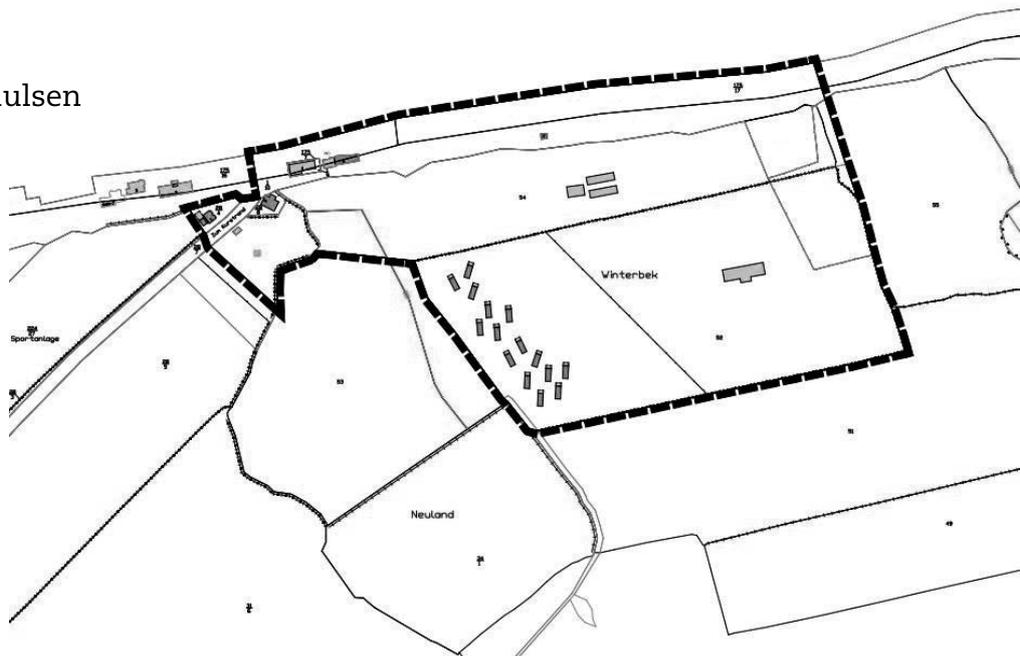
in der Amtsverwaltung Dänischenhagen, 24229 Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, Zimmer 8, während folgender Zeiten öffentlich aus:
Täglich 8.00-12.00 Uhr, dienstags 14.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung, mittwochs geschlossen.

Aufgrund technischer Probleme muss die o.g. Auslegung vom 24. März 2021 bis zum 26. April 2021, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt vom 16.03.2021, leider entfallen. Die erneute Bekanntmachung erfolgt im nächsten Mitteilungsblatt!

Dänischenhagen, den 24.03.2021

AMT DÄNISCHENHAGEN

Der Amtsvorsteher
gez. Sönke-Peter Paulsen





Strandsatzung der Gemeinde Strande

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und des §§ 32 und 33 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1

und 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 18.03.2021 folgende Satzung über die Benutzung des Meeresstrandes erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Abgabefreier Badestrand (Abschnitt A und D), Hafen (Abschnitt B), abgabepflichtiger Badestrand mit Strandkorbvermietung (Abschnitt C), Frestrand einschließlich Hundestrand (Abschnitt E), abgabefreier Badestrand für Surfer (Abschnitt F) und Frestrand (Abschnitt G) im Sinne dieser Satzung sind die durch Schilder während der Badesaison kenntlich gemachten Abschnitte des Meeresstrandes, auf denen sich das eingeräumte Sondernutzungsrecht der Gemeinde Strande aufgrund des geltenden Sondernutzungsbescheids erstreckt. Die zum Gemeindegebiet Strande gehörenden Strandabschnitte werden im Westen von der Gemeindegrenze zur Stadt Kiel und im Osten von der Gemeindegrenze mit der Gemeinde Schwedeneck begrenzt.
- (2) Mit der westlichen Gemeindegrenze zur Stadt Kiel beginnt der Sondernutzungsbereich am Meeresstrand der Gemeinde Strande mit dem abgabefreien Badestrand mit einer Länge von 240 m (Abschnitt A),

angrenzend der Hafen (Abschnitt B). Ab der Ostmole, Hafen, erstreckt sich über 500 m in östliche Richtung der abgabepflichtige Badestrand mit Strandkorbvermietung (Abschnitt C). Daran anschließend befindet sich der abgabefreie Badestrand mit 160 m (Abschnitt D), der zusammen mit dem nachfolgenden Frestrand mit 380 m (Abschnitt E) einen Hundestrand bildet, Länge insgesamt 540 m. Daran schließt sich auf 200 m Länge ein abgabefreier Badestrand an, der den Strandabschnitt für Surfer darstellt (Abschnitt F). Der abschließende Frestrand verläuft von dort bis zur östlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Schwedeneck (Abschnitt G).

- (3) Eine Beschilderung markiert die unter Abs. 1 und 2 benannten Abschnitte der Sondernutzung.
- (4) Badesaison ist die Zeit vom 01. Juni bis 15. September eines Jahres. Dieser Zeitraum kann durch Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eingeschränkt werden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Schädigung von Dünen und der Strandvegetation ist nicht zulässig.
- (2) Es ist beim Wassersport und dem Führen der Hunde zu beachten, dass keine Störung der freilebenden Tierwelt erfolgt. Es gelten die Bestimmungen des Artenschutzes. Störungen der Tierwelt sind danach auszuschließen.

§ 3

Einschränkungen des Gemeingebrauchs

Während der Badesaison sind das Betreten und die Benutzung der zum Gemeindegebiet gehörenden Strandabschnitte nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung erlaubt.

§ 4

Verhalten am Meeresstrand

- (1) Eine Rücksichtnahme gegenüber allen Strandbesuchern ist geboten. Auf dem Meeresstrand hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert werden.

Abfälle aller Art sind ausschließlich in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

Der allgemeine Badebetrieb darf in den unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Abschnitten mit den Sondernutzungen nicht beeinträchtigt werden.

- (2) In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres ist es bei regem Badebetrieb nicht gestattet, Hunde außerhalb der dafür freigegebenen Strandabschnitte mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen. Hunde müssen an der Leine auf dem kürzesten Weg, wenn nicht anders möglich, entlang der Wasserlinie zum Hundestrand geführt werden. Hundebesitzer haben die Hinterlassenschaften ihrer Hunde vom Strand zu entfernen.

In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ist es insbesondere nicht gestattet,

1. offenes Feuer anzuzünden.
 2. unberechtigt Strandkörbe zu benutzen, sie zu beschädigen, umzuwerfen, zu verschleppen oder zu verunreinigen.
 3. sich auf dem Meeresstrand ohne Erlaubnis der Gemeinde gewerblich zu betätigen.
 4. Boote und Wassersportgeräte auf dem abgabepflichtigen Badestrand zu lagern.
 5. als Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider von Krankheitserregern einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung den Badestrand zu betreten.
 6. motorisierte Flugkörper steigen zu lassen. Die Gemeinde erteilt auf Antrag und nur auf Basis von Genehmigungen der Luftfahrtbehörde Einzelgenehmigungen für Luftaufnahmen.
 7. Befestigungsvorrichtungen für Boote und Wassersportgeräte anzubringen. Insbesondere ist das Einschlagen von Pfählen nicht gestattet. Diese Einschränkung gilt nicht für die den Fischern zur Ausübung ihres Berufes dienenden Boote an den gemäß § 15 Abs. 1 Landesfischereigesetz (LFischG) zu benutzen erlaubten Stellen.
- (3) Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

§ 5

Benutzung des abgabepflichtigen Strandes

- (1) Der Aufenthalt auf dem abgabepflichtigen Badestrand und seine Benutzung zum Baden, Spielen, Sporttreiben und Wandern ist nur den Inhaberinnen und Inhabern von Tages-, Wochen- oder Saisonstrandkarten sowie den Personen gestattet, die gemäß §§ 2 und 3 Abs. 1 der jeweils gültigen Strandabgabensatzung nicht abgabepflichtig sind oder die gemäß § 3 Abs. 6 der Strandabgabensatzung von der Zahlung der Strandabgabe befreit sind.
- (2)
1. Strandkörbe dürfen nur nach Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde in der Zeit von Ostern bis zum 31. Oktober aufgestellt werden, soweit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Gemeinde entscheidet über die Höchstzahl der zulässigen Strandkörbe.
 2. Private Strandkörbe sind mit einer Kennung zu versehen, die von der Gemeinde vergeben wird. Das Ordnungspersonal ist berechtigt die Kennung gut sichtbar und nicht entfernbar an den Strandkörben anzubringen.
 3. Gewerbliche Strandkörbe sind mit einer Nummer und mit einem Großbuchstaben als Abkürzung für den Vermieter zu kennzeichnen.
 4. Gewerbliche Verzehrstrandkörbe sind deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen.
 5. Die Gemeinde behält sich vor, Strandkörbe zu entfernen, die unberechtigt aufgestellt worden sind.
 6. Es dürfen nur Strandkörbe aufgestellt werden, die sich in einem einwandfreien, gebrauchsfähigen Zustand befinden. Auf Verlangen der Gemeinde sind nicht einwandfreie und nicht gebrauchsfähige Körbe auf eigene Kosten zu entfernen.
 7. Strandkörbe dürfen nur bis zu 10 Metern an die mittlere Wasserlinie gestellt werden. Dieser Abstand ist für die Entfernung von Seegrass u.a. erforderlich.
- (3) Die Lagerung von Booten und Wassersportgeräten auf dem abgabepflichtigen Badestrand und das Surfen innerhalb des Badegebietes sind verboten. Die Anbringung

von Befestigungsvorrichtungen, insbesondere das Einschlagen von Pfählen, ist nicht erlaubt.

- (4) Das Aufstellen von Strandmuscheln und -zelten ist in dem Bereich des abgabepflichtigen Badestrandes, in dem Strandkörbe aufgestellt sind, nicht gestattet.

§ 6

Strandverweis

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, können von den Strandabschnitten der Gemeinde verwiesen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten §§ 57 und 58 des LNatSchG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot des § 3-5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zur Höchstgrenze des § 57 Abs. 5 LNatSchG geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 04.03.2005, zuletzt geändert am 30.06.2017, außer Kraft.

Strande, den 18.03.2021

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister

Coronavirus aktuell

Kostenfreie Schnelltests in der Gemeinde Strande

Am 13.04.2021 ab 15:00 Uhr organisiert der Kreis Rendsburg-Eckernförde einen kostenlosen Schnelltest **auf dem Großparkplatz „Am Deich“**.

Im Rahmen dieser Aktion sammelt der Kreis anonymisierte Daten, um die Dunkelziffer nicht erkannter Coronafälle aufzudecken.

Zum Einsatz kommt der Joint-Star-Spucktest. Hierfür wird nur in eine Tüte gespuckt, was den Test gerade für Kinder sehr viel angenehmer macht. Sollte ein positiver Fall dabei sein, ist das Testpersonal soweit geschult, dass zur Absicherung vor Ort noch ein PCR-Test durchgeführt werden kann.

Der Kreis erhofft auf diese Weise belegen zu können, dass öffentliche Plätze kein Infektionstreiber sind. Der Bürgermeister bittet darum, diese Möglichkeit zahlreich in Anspruch zu nehmen und ist dem Kreis sehr dankbar für dieses Angebot.

Verkehrsberuhigung, Folgen, Maßnahmen



Liebe Strander Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gemeindevertretung Strande hat am 18.3.2021 Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung beschlossen. Nicht zuletzt durch die anhaltende Corona-Pandemie ist kurz- und mittelfristig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in den Durchgangsstraßen und einer Vielzahl an Besucher*innen an der Bülker Huk zu rechnen. Derart chaotische Verkehrssituationen, wie wir sie in der Vergangenheit erlebt haben, müssen unbedingt für die Zukunft vermieden werden.

Deshalb haben wir beschlossen, die Zufahrt zur Bülker Huk bei starkem Besucheraufkommen an den Wochenenden zu sperren. Die legitime Sperrung einer öffentlichen Straße ist an hohe Auflagen gebunden und darf nicht pauschal erfolgen. Im Falle einer Sperrung wird die Gemeinde die Gäste bereits an den Ortseingängen mit großen Schildern informieren, um den Durchgangsverkehr zu reduzieren.

Unter der Woche wird die Zufahrt bis auf Weiteres frei sein, so dass der Lieferverkehr und der Zugang für Menschen, die auf ihr Auto angewiesen sind, möglich ist. Die Sperrung erfolgt am Ende des Parkplatzes auf Höhe Surfclub und soll um eine Wendemöglichkeit ergänzt werden. Der bisherige Parkplatz erhält eine neue Ein- und Ausfahrt, die jeweils als Einbahnstraße angelegt sind. Grünflächen und Biotope bleiben somit ungestört. Fahrräder und Fußgänger*innen werden weiterhin uneingeschränkt Durchfahrt und Durchgang haben. Außerdem ist es langfristig das Ziel der Gemeinde, den touristischen Durchgangsverkehr aus dem Ort weitgehend herauszuhalten. Hierfür wird derzeit ein digitales Verkehrsleitsystem entwickelt und etabliert, welches dann frühzeitig über Sperrungen und Parkplatzbelegung in Ortslage informiert.

Doch nicht nur die Durchgangsstraßen leiden unter dem hohen Verkehrsaufkommen. Auch die Nebenstraßen werden insbesondere bei schönem Wetter und am Wochenende durch den suchenden Verkehr und parkende Fahrzeuge sehr stark belastet. Das ist uns bewusst und daher werden gerade die Nebenstraßen im Mittelpunkt der zukünftigen Verkehrsberuhigung stehen. Wir wollen mit Ihnen, den Anwohnern*innen, gemeinsame Konzepte zur Verkehrsberuhigung in Ihren Anliegerstraßen entwickeln. Dazu werden wir in den nächsten Wochen -abhängig vom Pandemiegeschehen - zu Gesprächen in die Turnhalle unter Wahrung aller Hygienevorschriften einladen.

Hierbei gibt es ganz unterschiedliche Szenarien, die sich auch von Straße zu Straße unterscheiden können. In diesen Gesprächen wollen wir mit Ihnen über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung sprechen. Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Möglichkeiten werden derzeit von den Behörden geprüft. Zur Diskussion stehen Halteverbotszonen, kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung, Anliegerstraßen und verkehrsberuhigte Zonen. Zunächst werden die Straßen Fritz-Reuter-Weg, Haubarg, Witten Land`n, Bülker Weg beteiligt. Anschließend dann auch Arp-Schnittger-Weg, Fördeblick, Bernstorffweg, Schäfergang, Am Knüll sowie Zum Mühlenteich. Wir wollen die Anwohner*innen der jeweiligen Straßen direkt beteiligen und Ihnen in den nächsten Wochen weitere Informationen zukommen lassen, um gemeinsam die für die jeweilige Straße beste Lösung zu finden und somit die Belastung durch parkenden und suchenden Verkehr schnellstmöglich zu reduzieren .

Ihre Gemeindevertretung

Holger Klink

Rudolf Förster

Claudia Sieg

Uli Kauffmann

Jörn Clahsen

Nicolaus Graf zu Reventlow

Christoph Rodde

Thomas Behrenbruch

Bernd Much

Dirk Panier

Roland Rademacher

Christoph Hernekamp

Sönke Strand



Liebe Seniorinnen und Senioren, liebe DRK-Mitglieder,

leider kann auch dieses Jahr zu Ostern keine Veranstaltung des Ortsvereins DRK Strande und der Gemeinde stattfinden.

Anstatt unseres gemeinsamen Osterfrühstücks für Strander Senioren dürfen Sie sich aber auf einen kleinen Ostergruß freuen.

Weitere Veranstaltungen werden wohl leider erst im Spätsommer wieder durchführbar sein.

Wir wünschen Ihnen gesegnete und fröhliche Ostertage.

Herzlichst Ihr DRK-Vorstand
Caroline Gräfin zu Reventlow, Ulrike Schlicht,
Anne-Kathrin Lorenz, Christine Strand

mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Klink
Bürgermeister Strande

Jörn Clahsen
Sozialausschussvorsitzende

Caroline zu Reventlow
DRK Ortsverein Strande



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen

Kirchenstr. 5 - Tel. 0 43 49 /3 36
www.kirche-daenischenhagen.de

Wir heißen Sie sonntags um 10.00 Uhr in der Ev.-Luth. Kirche zu Dänischenhagen willkommen. Bitte melden Sie sich in unserem Buchungsportal an: <https://kirchedaenischenhagen.church-events.de>
Am ersten Sonntag im Monat feiern wir Abendmahl. Brot und Trauben werden am Eingang in kleinen Tüten bereitgehalten, sodass eine Corona-konforme Mahlfeier möglich ist. Im Gottesdienst muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Gemeindegesang ist leider noch nicht erlaubt.

11.04.	Predigtgottesdienst	Peter Kanehls
18.04.	Predigtgottesdienst	Peter Keil
25.04.	Predigtgottesdienst	Ursula Strohecker
02.05.	Abendmahls GD	Peter Kanehls

Das Kirchenbüro ist aus gegebenem Anlass dienstags und donnerstags von 9.00-12.00 Uhr nur telefonisch erreichbar unter 04349/336. Pastor Kanehls kann jederzeit unter derselben Nummer kontaktiert werden.

Kirchengemeinde Krusendorf



Gottesdienste

21.03.2021	10h Predigtgottesdienst	Pastorin Seeler
01.04.2021	18h Gründonnerstag	Pastorin Petersen
02.04.2021	15h Karfreitag	Pastorin Seeler
04.04.2021	10h Ostersonntag	Pastorin Seeler
11.04.2021	10h Predigtgottesdienst	Prädikantin Dawin
18.04.2021	10h Predigtgottesdienst	Pastorin Seeler

Angesichts der steigenden Inzidenzwerte behalten wir es uns vor, die Gottesdienste kurzfristig abzusagen. In dem Falle finden Sie eine Lesepredigt in der Kirche ausliegen.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Osterfest!

Das Gemeindebüro ist dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr für Sie geöffnet.

Pastorin Seeler ist erreichbar unter 0171 9277572.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande

Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kiel-Schilksee
Ankerplatz 1, 24159 Kiel
Tel: 0431 / 372331 - Fax: 0431 / 371618



Gottesdienst in der Dietrich-Bonhoeffer Kirche

Der Kirchengemeinderat hat in seiner Sitzung im März beschlossen, dass bis auf weiteres keine Gottesdienste in der Kirche gefeiert werden dürfen. Wir sind aber für persönliche Gespräche gerne für Sie da. Bei Bedarf melden Sie sich bitte im Kirchenbüro.

Sollten die Werte sinken, geben wir es im Schaukasten bekannt wann es wieder Gottesdienste geben wird.

Bleiben Sie gesund !

Ihre
Pastorin Dr. Lena-Katharina Schedukat



katholisch
in kiel

Regelmäßige Gottesdienste in St. Heinrich

Sonntag	9:30 Uhr	Hl. Messe (in polnischer Sprache)
	11:00 Uhr	Hl. Messe
Donnerstag	18:30 Uhr	Hl. Messe

in Dreieinigkeit

laden wir in den Monaten April und Mai an folgenden Sonnabenden um 18:00 Uhr zum Gottesdienst ein: **17. April / 1. Mai 15. Mai / 29. Mai.** Bitte melden Sie sich vorab im Pfarrsekretariat an (Tel.-Nr. 0431/2609230). Bei zu geringen Anmeldungen kann der Gottesdienst entfallen.

Pfarrei Franz-von-Assisi
Pfarrer: Propst Dr. Thomas Benner
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik

Gemeinde Dreieinigkeit
Fritz-Reuter-Str. 60
24159 Kiel-Pries

Gemeinde St. Heinrich
Feldstraße 172, 24105 Kiel
Tel 0431 / 30 66 8



DÖRPSMOBIL SH
Schwedeneck

Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins Dörpsmobil Schwedeneck e.V.

Wir laden ein zur Mitgliederversammlung am 27.4.2021 um 19:00 Uhr als Videokonferenz über Zoom. Änderungswünsche zur Agenda teilen Sie uns bitte bis spätestens 20.04.2021 mit.

Tagesordnung:

1. Begrüßung/Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung des Protokollführers
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht der 1. Vorsitzenden Gudrun Dorow und des 2. Vorsitzenden Philipp Lösch
5. Kassenbericht und -prüfung 2020
6. Entlastung des Vorstands
7. Abstimmung über die Neufassung der Satzung; Grund: Einrichtung von Kurzzeit-Mitgliedschaften.
8. Zukunftsperspektiven
9. Neuwahlen: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer(in), 1 Beisitzer, evtl. 1 Kassenprüfer
10. Meinungsbild/Rückmeldung der Vereinsmitglieder/Gäste
11. Verschiedenes

Wir freuen uns auf Ihre/Eure zahlreiche Teilnahme!

Die Zugangsdaten für die Zoom-Konferenz werden noch bekanntgegeben.



Terminverschiebung

Verschiebung der Abfuhr durch die Osterfeiertage 2021

Borgstedt, 23.03.2021

Aufgrund der Osterfeiertage kommt es bei den Abfuhrterminen für Papier, Restabfall-, Bioabfall- und der Gelben Tonne zu einer Verschiebung.

In den Orten, in denen die Müllabfuhr planmäßig am Freitag, dem 02. April stattfindet, wird sie am Samstag, den 03. April nachgeholt.

Ebenfalls werden die Abfuhren

von Montag, dem 05. April, auf Dienstag, den 06. April,

von Dienstag, dem 06. April, auf Mittwoch, den 07. April

von Mittwoch, dem 07. April, auf Donnerstag, den 08. April

von Donnerstag, dem 08. April, auf Freitag, den 09. April

von Freitag dem 09. April, auf Samstag, den 10. April

verschoben.

Ab Montag, dem 12. April finden alle Abfuhren wieder wie gewohnt statt.

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung!

Mo. - Fr. von 7:30 - 17:00 Uhr
Tel.: (04331) 345 - 123
E-Mail: Service@awr.de

Alle Terminverschiebungen finden Sie auf www.awr.de. Oder Sie nutzen unsere kostenlose AWR-App und erhalten Sie alle aktuelle Informationen und Terminverschiebungen automatisch auf Ihr Handy (kostenloser Download in Ihrem Google Play oder App Store).

Ansprechpartner für diese Terminverschiebung:
Ralph Hohenschurz-Schmidt Fon: 04331 / 345 - 103
Mail: hoschmi@awr.de



Surendorfer Turn- und Sportverein von 1946 e.V.
www.sts-surendorf.de

Mitgliederversammlung 2021

Die für das erste Quartal vorgesehene Jahreshauptversammlung wird aufgrund der anhaltenden CORONA-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen verschoben.

Sobald die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind wird die JHV nachgeholt.

Der Termin wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen und auf der Website www.sts-surendorf.de bekanntgegeben.

Andreas Losch 1. Vorsitzender

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes erscheint aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Ausgabe. Wir bitten um Ihr Verständnis.